



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Ermittlungsgutachten der EG Wald im Vermisstenfall Inga G.

Kleine Anfrage - **KA 8/2339**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 29.07.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Ermittlungsgutachten der EG Wald im Vermisstenfall Inga G.

Kleine Anfrage – KA 8/2339

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt hat am 24. November zum letzten Mal über den Fall der vermissten Inga aus Schönebeck beraten. Die Polizei in Halle ermittelt in einer Ermittlungsgruppe seit Mitte 2023 weiter. Die Familie des Kindes und ein Anwalt kritisierten die Ermittlungsarbeit der Polizeiinspektion in Stendal.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter

Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 1 bis 3 könnte die Maßnahmen zur weitergehenden Erkenntnisgewinnung im konkreten Fall sowie den Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 muss deshalb als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe GSO-LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche externen Gutachter*innen oder Expert*innen haben im Laufe der Ermittlungen von der EG Wald Aufträge erhalten? Bitte auflisten nach Fachgebiet und Institut bzw. Dienststelle und Datum der Beauftragung.

Frage 2:

Wie lautete der konkrete Auftrag der EG Wald an die jeweiligen Gutachter*innen? Wie hoch war die Vergütung für das jeweilige Gutachten? Bitte nach Gutachten aufschlüsseln.

Frage 3:

Wie erfolgte die Auftragsvergabe für die jeweiligen Gutachten? Erfolgte eine Ausschreibung?

Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Vorgaben, Dienstanweisungen und gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen wie Gutachten innerhalb der Landespolizei und innerhalb der Justiz existieren? Wurden diese vollumfänglich beachtet?

Antwort auf Frage 4:

Zuständig für die Bestellung eines Sachverständigen im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft sowie in Absprache mit dieser und mit ihrer Billigung auch die Polizei. Der Sachverständigenbeweis ist in den §§ 72 ff. der Strafprozessordnung geregelt. Nach § 161a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung gelten die Vorschriften der §§ 73 bis 76, 78 und 80 für das Ermittlungsverfahren entsprechend. Die Vergabe der Gutachtaufträge im Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Inga Gehricke ist auf der Grundlage der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Allgemein gelten innerhalb der Landespolizei für den Abschluss von Verträgen über Beratungsleistungen (einschließlich Studien und Gutachten) neben haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen auch die Maßgaben des § 34a Landeshaushaltsordnung sowie die dahingehenden Beschlüsse der Landesregierung. Im Zuge der Jahresrechnungsprüfung sowie in den spezifischen Berichtslagen sind keine Hinweise auf Nichtbeachtung der Vergabegrundlagen erkennbar.